

Bekanntmachung

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken vom 20.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW 2019, S. 202),
- der §§ 5, 8 und 9 des **Abfallgesetzes** für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 – SGV 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S.442 ff.),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG**) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808),
- § 7 der **Gewerbeabfall-Verordnung** vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234),
- des **Elektro- und Elektrogerätegesetzes (ElektroG)** vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966),
- des **Batteriegelgesetzes (BattG)** vom 25.06.2009 (BGBl. 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872),
- des **Verpackungsgesetzes (VerpackG)** – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

...

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 4. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
- Abfallberatung privater Haushalte.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
 - (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgabe nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG) bzw. abfallrechtliche Aufgaben nach § 5 Abs. 6 Satz 4 und Absatz 7 LAbfG NRW dem Kreis Borken übertragen.
 - (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumladestationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltgerecht beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und denativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro G und § 15 Abs. 9 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Betrieb eines Wertstoffhofes.
10. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die auf öffentlich zugänglichen Grundstücken verbotswidrig abgelagert worden sind.
11. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
12. Einsammeln und Beförderung von Alttextilien.
13. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriesgesetz (BattG).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Papiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlung im Holsystem (Allgemeines Sperrgut) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof und Schadstoffmobil des Kreises Borken). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung

der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Als **Anlage 1** zu dieser Satzung ist eine Liste mit den Abfällen (Positivkatalog) aufgeführt, die von der Gemeinde entsorgt werden. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die dort nicht genannten Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen des Kreises angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle

aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (**Anschlussrecht**).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit

auf diesen Grundstücken **Abfälle zur Beseitigung** im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine **Pflicht-Restmülltonne zu benutzen**. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Schlagabraum) ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde vom 04.10.2012 geregelt worden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von den kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine **Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang** besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich, genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Papier und Pappe aus Geschäften, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen sind von den Besitzern selbst der Wiederverwertung zuzuführen bzw. über beauftragte Dritte der Wiederverwertung zuführen zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallgefäße und Abfallsäcke zugelassen:
 - a) 80-l-Gefäß für Restmüll ("graue Tonne")
 - b) 120-l-Gefäß für Restmüll ("graue Tonne")
 - c) 240-l-Gefäß für Restmüll ("graue Tonne")
 - d) 1.100-l-Gefäß für Restmüll

 - e) 120-l-Spezialgefäß für Biomüll ("braune Tonne")
 - f) 1.100-l-Gefäß für Bioabfall

 - g) 240-l-Papiertonne ("blaue Tonne")
 - h) 1.100-l-Gefäß für Papier
- (3) Darüber hinaus stehen im Gebiet der Gemeinde Sammelbehälter (Depotcontainer) für die getrennte Sammlung von Wertstoffen (Glas) (Bringsystem).
- (4) Weiter ist eine zentrale Sammelstelle (Wertstoffhof) eingerichtet, wo alle Wertstoffarten, Baum- und Strauchschnitt, E-Geräte, Kühlschränke und Sperrgut, ausschließlich Biomüll und Restmüll, abgegeben werden können. Die Abgabe ist teilweise gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich nach der Kleinanliefergebühr des Kreises Borken.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von dem durch die Gemeinde Reken beauftragten Unternehmer eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallgefäßen für Restmüll bereitgestellt sind. Entsprechende Abfallsäcke sind bei der Gemeinde zu erwerben.
- (6) Die Abfallgefäße für Restmüll, Biomüll und Papier werden durch den von der Gemeinde beauftragten Unternehmer zur Verfügung gestellt. Die Gestellungskosten für die Gefäße sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallgefäße Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 ist nur dann erfüllt, wenn für jeden Haushalt, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Betrieb
 - a) für einen Ein- oder Zweipersonenhaushalt ein Abfallbehälter für den Restmüll mit einem Fassungsvermögen von mind. 80 l Inhalt
 - b) im Übrigen ein Abfallbehälter für den Restmüll mit einem Fassungsvermögen von mind. 120 l Inhalt
 - c) ein Spezialabfallbehälter für Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l Inhalt
 - d) ein Abfallbehälter für Papier mit einem Fassungsvermögen von 240 l Inhaltbereitgestellt wird.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag zulassen, dass auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück
 - a) ein Haushalt anstelle eines 120-l-Abfallbehälters für den Restmüll einen Behälter mit 80 l Fassungsinhalt für den Restmüll benutzt, wenn der Haushalt aus nicht mehr als vier Personen besteht,
 - b) zwei auf einem Grundstück befindliche Haushalte gemeinsam einen 120-l-Abfallbehälter für den Restmüll benutzen, wenn beide Haushalte aus nicht mehr als sechs Personen bestehen.
- (3) Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag eine nach Abs. 2 abweichende Regelung treffen, wenn die satzungsrechtliche Verpflichtung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und das Einsammeln des regelmäßig anfallenden Abfalles gesichert ist. Die abweichende Regelung kann nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und gilt nur für Haushalte sowie für Entsorgungsgemeinschaften, die aus nicht mehr als zwei Haushalten bestehen.

Bei einem solchen Antrag ist jedoch ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll von 5 l pro Person und Woche zugrunde zu legen.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen, dass zwei auf einem Grundstück befindliche Haushalte oder zwei unmittelbar benachbarte Anschlusspflichtige (zwei direkte Grundstücksnachbarn/Haushalte) sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen und das zur Verfügung gestellte Bioabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l gemeinsam nutzen. Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,

- a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
- b) für den von der Abfallgemeinschaft genutzten Bioabfallbehälter als alleiniger Gebührensschuldner nach der Abfall- und Gebührensatzung zu haften.

Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Abs. 4 a und b nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Gemeinde aufgelöst.

- (5) Für die gemeinschaftliche Nutzung eines Papierabfallgefäßes gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (6) Wird bei zwei Entleerungsterminen innerhalb von 12 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Restabfallbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Restabfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (7) Wird auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffgefäße (z. B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) mit Restmüll oder anderen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt sind, ist dieses Abfallgemisch als Restmüll außerordentlich zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzlichen Entsorgungskosten zu tragen. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist allerdings eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr berechtigt, das Abfallgemisch einer Nachsortierung zu unterziehen und die Abfälle ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (8) Wird bei drei Entleerungsterminen innerhalb von 12 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffgefäße (z. B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) mit Restmüll oder anderen Abfällen ganz oder teilweise falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Wertstoffgefäße (z. B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) abgezogen und durch Restabfallgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Wertstoffgefäße temporär oder permanent ersetzt.
- (9) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich, genutzt wird, wird das Behältervolumen durch die Gemeinde nach der tatsächlichen Restmüllmenge zugewiesen. Für jede beschäftigte Person ist wöchentlich mindestens 3 l Behältervolumen vorzuhalten. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von dieser Regelung zulassen.

§ 12

Aufstellungsort der Abfallgefäße

- (1) Die Abfallgefäße sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene öffentliche Straße zu stellen (Aufstellungsort). Sie sind so aufzustellen, dass der Verkehr

nicht gefährdet wird. Der Standplatz und der Transportweg richten sich nach DIN-Normen des Normenkontrollausschusses Kommunale Technik und nach den Unfallverhütungsvorschriften. Sackgassen und Stichstraßen werden nur angefahren, wenn eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist. Für die 1,1 cbm Kleincontainer für Restmüll, Papier und Bioabfälle werden durch die Gemeinde - oder durch den von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmer – die Aufstellorte gesondert festgelegt.

- (2) Für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke kann die Gemeinde im Einzelfall etwas anderes anordnen, wenn die Entfernung zwischen Standplatz auf dem Grundstück und Aufstellungsort zum Zwecke der Entleerung übermäßig groß ist oder die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllsammelfahrzeugen ungeeignet ist.
- (3) Ist eine Straße wegen ihres Zustandes oder aus sonstigen Gründen vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallgefäße und –säcke un- aufgefordert an der nächstgelegenen öffentlichen Straße zur Entleerung aufzu- stellen

§ 13

Benutzung der Abfallgefäße

- (1) Die Abfallgefäße werden von der Gemeinde über den Abfuhrunternehmer aufge- stellt und unterhalten. Die Gestellungskosten sind in den Benutzungsgebühren enthalten. Die durch den normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Gefäßen werden kostenlos durchgeführt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallge- fäße oder in die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallgefäße oder Sammelcontai- ner gestellt werden.
- (3) Die Abfallbesitzer haben
 - a) Papier
in die von der Gemeinde bereitgestellten Abfallgefäße für Papier einzufül- len.
 - b) Glas
in die von der Gemeinde bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen. Eine Trennung nach Weiß-, Grün- und Braunglas ist vorzunehmen, d. h., die Abfallbesitzer müssen Weiß-, Grün- und Braunglas in die dafür entspre- chend aufgestellten und farblich gekennzeichneten Glascontainer einfüllen.
 - c) Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4)

dem Schadstoffmobil zuzuführen. Kleinbatterien können auch über den Wertstoffhof entsorgt werden.

d) Sperrige Abfälle (§ 15)

bereitzustellen und gesondert abfahren zu lassen oder zum gemeindlichen Wertstoffhof zu bringen.

e) Biomüll

in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für Biomüll einzufüllen.

Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen sowie der Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen sind jegliche Fremdstoffe (z. B. Kunststoff, Glas, Metall, Windeln) nicht zugelassen. Dies gilt auch für

- kompostierbare Kunststoffe
- biologisch abbaubare Kunststoffe
- biobasierte und bioabbaubare Kunststoffe

f) Elektro-Klein- und -Großgeräte (einschl. Kühlgeräte)

(Waschmaschine, Trockner, Kühlschränke, Kühltruhen, Fernseher, Kaffeemaschine, Föhn etc.) in einen an zentraler Stelle (Wertstoffhof) aufgestellten Sammelcontainer zu bringen. Elektro-Kleingeräte (bis 5 kg) können auch am Schadstoffmobil des Kreises abgegeben werden.

g) Restmüll

d. h., den Abfall, der nicht nach den Buchstaben a) bis f) einzuordnen ist, in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für den Restmüll einzufüllen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallgefäße einzufüllen oder Abfälle im Abfallgefäß zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße, die Sammelfahrzeuge oder die Sammelcontainer beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Sammelcontainern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen

Vorschriften. Sind Abfallgefäße zerstört oder abhanden gekommen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

(8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer von

Mo. - Fr. nur in der Zeit von 07:00 Uhr - 12:30 Uhr und

Mo. - Fr. nur in der Zeit von 14:00 Uhr - 20:00 Uhr

Sa. nur in der Zeit von 09:00 Uhr - 12:30 Uhr und

Sa. nur in der Zeit von 14:00 Uhr - 20:00 Uhr

benutzt werden. Ein Einwurf an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter für den Restmüll werden vierwöchentlich entleert.
- (2) Die Abfallbehälter für den Biomüll werden 14-tägig entleert.
- (3) Die Abfallbehälter für Papier werden vierwöchentlich entleert.
- (4) Die Tage der Leerung der Abfallbehälter werden von der Gemeinde über den Abfallkalender bekannt gemacht.
- (5) Die Abfallgefäße und Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr bereitzustellen.

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Reken hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes und ihrer Menge nicht in die gemeindlichen Abfallgefäße untergebracht werden können (Sperrgut), gesondert (auf Anforderung per Abrufkarte an das Entsorgungsunternehmen) abfahren zu lassen.
- (2) Zum Sperrgut zählt gelegentlich anfallender sperriger Hausrat, der nicht fest mit dem Haus oder sonstigen Teilen des Grundstückes fest verbunden ist, insbesondere Haushaltsgegenstände, Kinderspielgeräte, Matratzen, Möbel und Möbelteile. Sperrgut ist von Hand verladbarer Abfall. Sofern erforderlich, ist es zu bündeln. Es darf nicht schwerer als 50 kg sein und ein Ausmaß von 2 m nicht überschreiten. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.

- (3) Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Hausumbauten und Renovierungen, Teile von Kraftfahrzeugen, Grünabfälle, behandeltes Holz, Kartonagen und gefüllte Behältnisse. Im Zweifelsfall entscheidet der mit der Abfuhr betraute Unternehmer oder die Gemeinde, welche Gegenstände zu Sperrmüll zählen.
- (4) Die Abfuhr von Sperrgut aus Gewerbebetrieben und aus der Landwirtschaft ist ausgeschlossen.
- (5) Jeder Haushalt erhält pro Jahr 2 Abrufkarten, die zur unentgeltlichen Sperrmüllentsorgung berechtigen. Der Abfallbesitzer kann den Sperrmüll entweder zur Abholung durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen bereitstellen oder selbst zum Wertstoffhof anliefern.
- (6) Der Anschlussberechtigte hat sich mit der Abrufkarte schriftlich an das beauftragte Unternehmen zu wenden. Über den Termin der Abholung wird der Abfallbesitzer spätestens 10 Tage vorher informiert. Die je Anmeldung maximal bereitzustellende Sperrgutmenge beträgt 3 cbm. Die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 6:30 Uhr am Rand der nächsten vom Müllfahrzeug befahrenen öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass deren Abholung ohne Behinderung möglich ist und der Verkehr nicht gefährdet wird. Sperrige Abfälle aus Holz sind optisch deutlich getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen. Kleinteilige Abfälle, z.B. Holzspäne, die in Folge der Sperrmüllabfuhr angefallen sind und Abfälle, die am Abholtag bis 18:00 Uhr nicht abgeholt wurden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (7) Bei Anlieferungen zum Wertstoffhof gilt die Betriebsordnung. Die unentgeltliche Übernahme des Sperrmülls erfolgt gegen Vorlage einer ausgefüllten Abrufkarte. Die Menge je Anlieferung ist auf 3 cbm begrenzt.
- (8) Sperrgut-Metall (verschrottungsfähiges Sperrgut) ist dem gemeindlichen Wertstoffhof zuzuführen. Die Annahme ist kostenfrei.
- (9) Elektro-Großgeräte und Kühlschränke können zum Wertstoffhof gebracht werden oder sie können kostenpflichtig vom Entsorgungsunternehmer abgefahren werden.
- (10) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Sortierung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Beim Eigentumswechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Wechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Wohn- und Pflegeheimen sowie in Beherbergungsbetrieben.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510 – SGV 2010) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügung oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an der Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

- (2) Ist das Einsammeln der Abfälle aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe unterblieben, so werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Reken und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Reken erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 2. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 5. den erstmaligen Abfall oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt;
 6. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Reken vom 30.09.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 20.12.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Anlage 1

Positivkatalog für zugelassene Abfallarten der Gemeinde Reken

zugelassene Abfallarten EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	Analyse vorbehalten
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 08	Organisch, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 38	Holz (ohne gefährliche Stoffe) mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	

Dezentrale Annahmestelle (Wertstoffhof)

Abfallarten	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	
Reifen			
	16 01 03	Altreifen	
Bauschutt			
	17 01 01	Beton	
	17 01 02	Ziegel	
	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
Holz			
	17 02 01	Holz	
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
	20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
Elektro- u. Elektronik-Altgeräte			
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
	16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
Elektrokabel	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
Kühlgeräte	20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
	20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
	20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
Baumischabfall			
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
Papier			
	20 01 01	Papier und Pappe	
	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
Glas			
	20 01 02	Glas	
	15 01 07	Verpackungen aus Glas	

Abfallarten	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	
Kunststoffe, Folien			
	20 01 39	Kunststoffe	
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
	17 02 03	Kunststoff	
Metall			
	15 01 04	Verpackungen aus Metall	
	17 04 07	Gemischte Metalle	
	20 01 40	Metalle	
Textilien			
	20 01 10	Bekleidung	
	20 01 11	Textilien	
Grünabfall			
Strauch- und Baum- schnitt	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	
Sperrige Abfälle			
	20 03 07	Sperrmüll	

Anlage 2

Zugelassene Abfallarten am Schadstoffmobil

Alle Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung AVV) mit Ausnahme der Abfälle der Gefahrstoffklassen 1 (explosive Stoffe und Gegenstände, die explosive Stoffe enthalten) und 7 (radioaktive Stoffe).

Zugelassen sind insbesondere:

- Altbatterien aller Art: Akkubatterien, Autobatterien, Knopfzellen, Trockenbatterien
- Altfarben und Altlacke (nicht ausgehärtet)
- Altmedikamente
- CDs
- Chemikalien (fest und flüssig): Abflussreiniger, Autowasch- und pflegemittel, Desinfektionsmittel, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Labor- und Chemikalienreste, Lederpflegemittel, Metallreiniger
- Düngemittelreste
- Elektrokleingeräte (max. 5 kg je Gerät; keine Bildschirme)
- Leuchtmittel: Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren
- Lösungsmittel: Beizen, Farbverdünnung, Fleckentferner, Haushaltsreiniger, Härter, Kleber
- Nagellack, Nagellackentferner
- Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Unkrautbekämpfungsmittel
- Rostfleckentferner, Rostschutzmittel, Rostumwandler
- Spraydosen aller Art: Backofenspray, Bau- und Montageschaum, Imprägnierschaum, Raumspray
- Thermometer
- Säuren und Laugen